

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	82/25 DA
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	17.7
Wiesbaden	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am **29.10.2025** in **Wiesbaden** bei **69** anwesenden von **92** stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Synode des Ev. Dekanats Wiesbaden beschließt folgenden Antrag zur Änderung des § 44 Regionalgesetzes (RegG):

§ 44 Abs. 3 RegG Alte Fassung:

„(3) 1 Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. 2 Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.“

soll dahingehend geändert werden, dass analog zu § 2d Abs. 1 RegG die Stimmverhältnisse die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Gesamtkirchenvorstands erfordern. Als Neufassung wird auf der Basis der kirchengemeindlichen Anträge unter Berücksichtigung der Anregung des DSV folgende Formulierung vorgeschlagen:

§ 44 Abs. 3 RegG Neue Fassung:

„(3) 1 Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. 2 Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.“

Ja	Nein	Enthaltung
61	5	3

Zur Begründung:

Die Ev. Paul-Gerhardt-Gemeinde und die die Ev. Kirchengemeinde Dotzheim haben den Antrag nach § 24 Abs. 3 DSO fristgemäß über den DSV eingereicht.

Die antragstellenden Kirchengemeinden verweisen darauf, dass sowohl im öffentlichen Recht als auch im Vereinsrecht in Angelegenheiten von großer Bedeutung Zweidrittel-Mehrheiten gefordert werden.

Aus Sicht der Kirchengemeinden muss gewährleistet sein, dass die zwischen den Kirchengemeinden vereinbarten und durch eine Mehrheit gemäß § 2d RegG beschlossenen Satzungen nicht durch einfache, ggf. zufällige, Mehrheit verändert werden können.

Der DSV hat dies auf seiner Sitzung am 18.09.2025 zur Kenntnis genommen und unterstützt diesen Antrag.

Der DSV hat darauf hingewiesen, dass der Nachweis der Gemeindegliederzahl im Rahmen einer geheimen Abstimmung nicht erbracht werden kann, so diese gemäß § 45 Abs. 3 RegG in Verbindung mit § 41 Abs 4 Satz 3 KGO verlangt wird. Mitglieder eines GKV sind nicht weisungsgebunden und es gibt keine Blockabstimmung. Es wird daher angeregt, nur eine Mehrheit von zwei Dritteln zu beantragen, da diese in aller Regel auch die Mehrheit der Gemeindeglieder abbilden wird.

Namens der antragstellenden Ev. Paul-Gerhardt-Gemeinde und der Ev. Kirchengemeinden Dotzheim wurde auf der Synode erklärt, dass beide Kirchengemeinden mit der Einlassung des DSV einverstanden sind und sich diese zu eigen machen.

Datum: **31. OKT, 2025**

Siegel



Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

Busch
Vorsitzender

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:				
		Beteiligt	Feder- führend	
Ausschuss für Jugendliche, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten (JuBEL)		☐	☐	
Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung (AGV)		☐	☐	
Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung (AKG)		☐	☐	
Bauausschuss		☐	☐	
Benennungsausschuss		☐	☐	
Finanzausschuss		☐	☐	
Rechnungsprüfungsausschuss		☐	☐	
Rechtsausschuss		☐	☐	
Theologischer Ausschuss		☐	☐	
Verwaltungsausschuss		☐	☐	
Kirchenleitung			☐	
Kirchensynodalvorstand			☐	
		Unterschrift:		

13. KS/06.12.2024